



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CL. Des Erzbischofs Siegmund Lehnbrief für die von Bartensleben über Wolfsburg, vom 3. Juli 1559.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

gegeben ist zur Wulfesburg, Im Jar — funfzehnhundert sieben vnd funfzigsten, am tag Sant Laurentii.

Nach dem Original im Wolfsburger Archive.

Ann. Die 13 Siegel sind noch vollständig vorhanden. Schon früher, 1523, Sonnabend nach Michaelis, war ein Burgfrieden geschlossen, der wörtlich mit diesem außer den Namen und den Schiedsrichtern ic. übereinstimmt.

D.

CXLIX. Magdalena, Aebtissin von Gandersheim, ertheilt Fritz von der Schulenburg auf Vinenburg das Angefälle auf die von Steinberg'schen Lehngüter, am 27. März 1559.

Wir — Magdalena, der keyserfryhen vnd Weltlichen Syffis Ganderlheim vnd Wunstorpp Ebtissin, — Bekennen — das wir — bewogen worden — Fritzen von der Schulenburgk, Albrecht sel. sohne, Itzo Inenhaber des hauses Vinenburgk, ein anwartung vnd gedinge auff alle vnd Ider guther, sampt dem dorffe Bornhausen vnd was darein vnd Zugehordet, So hennny von Steinberge sel. von vns — Zw lehen gehabt — auf den fall, wenn Henny von Steinberge sel. nachgelassener Sohne, Jost von Steynberge genant, — Ahne Menliche leibs erbenn vorfiele, Alsdan wollen wir gedachten van der Schulenburgk mit allen vnd Idern Dusselbst nachgelassenen guthernn, so sein vater — vnd ehr von vnserm Styefft zu lehn gehabt — wiederumb wie andere vnserer Styfftenleute beliehen vnd Abgesehenn werdenn, Dakegenn ehr auch sein pflicht vnd alles, was die anderen lehnleute gethan, vnuorweislichen verhalten soll Vvnd nebenn deme vnns ein ahnstenliche vorerhung, dardurch wir mit Ihm Zufrieden, vberreichenn —. Geschein Mantags Ihn den heiligen Oosternn, tausent funfshundert, darnach Ihm neun vnd funfzigsten Jhare.

Nach dem Original im Wolfsburger Archive.

Ann. Eine besondere Ausfertigung des Angefallbriefs mit Aufzählung der Lehnstücke, denen auch die Lehngüter von Wilhelm Stöpler hinzugefügt sind, erfolgte 1571, Dienstag nach Simmelfahrt; in demselben Archiv befindlich.

D.

CL. Des Erzbischofs Sigmund Lehnbrief für die von Bartenleben über Wolfsburg, vom 3. Juli 1559.

Wir Sigmund — Erzbischof zu Magdeburgk — Bekennen — Das wir — Hanssen von Bartenleben, als dem Eldisten, Gunthern, Jacob, Jobst vnd Guntzeln, Genettern vnd Bruder von Bartenleben, — beliehen haben — das Schloß oder burgk, die Wulfesburgk genant, mit Iren Gerechtigkeiten vnd Freiheiten vnd allen andern herlichkeiten,

so von alters darzu gehort vnd gebraucht seyn wurden, mit dorfe Hefslingen, vor der Wolffsburg belegen, mit Gerichte, Innerhalb vnd außershalb Zauns, Hogest vnd sifest, vnd mit dem kerchlehen, mit dem dorffe Helingen, mit seiner Zugehörungen, mit den Gerichten, Innerhalb vnd außershalb Zauns, Hogest vnd sifest, vnd mit dem kerchlehen, mit der wüsten Dorffstedt Bisttorf, mit seinen zugehörungen — mit dem Gerichte, mit vier wonhouen binnen dem dorffe Brukenstedt vnd mit siebenthalb Hufen landes, etlichen Garten vnd Wiesenplätzen vf dem Velde daselbst, Im Amte vnd Gerichte Dreileben gelegen, mit Drithalben Hufen landes vf Vm-mendorfer Veltmargken belegen vnd mit allen andern guthern etc. — Gegeben zu Halle, vf vnserm Schloß St. Moritzburgk, Montags nach Visitationis Marie, Tausend funffhundert — Im Neun vnd funfzigilten Jahre.

Nach dem Originale im Wolfsburger Archive.

Ann. Gleichlautend sind die Lehnbriefe von 1563, 1584, 1599, 1609, 1619, 1647, 1658, 1665, 1676, 1687, 1691 und 1713, die sich sämmtlich im Wolfsburger Archiv vorfinden. D.

CLI. Wilhelm, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, belehnt die Gebrüder Günther und Günzel von Bartenleben mit Brohme, vom 10. April 1584.

— Wir Wilhelm — Hertzog — thun kundt — Nachdem vns — Jost von Kniefsbeck vor sich vnd seine Brüder Clammer vnd Mattias von dem Kniefsbeck — zu erkennen geben hatt, welcher gestaldt sie aus erheischender Irer Notdurft das Haus Brome mit seiner zugehörung — Inmassen sie solches von vns — zu Lehen tragen — Den — Gunter vnd Guntzell, gebrüder von Bartenleben, — vor funffzeben Tausent vnd zwei hundert Taler Erblich hetten abgestanden — Vnd vns solches durch Hilmer von Oberg, Leuins sohne, vnd Heinrichen von Estorff auftragen lassen vnd gebeten haben, Das wir — zu solchem Irem Contract — vnsern Consens geben vnd gedachte von Bartenleben vnd Ire Manliche Leibs Lehens Erben damit hinwider — belehnen wollen — Das wir selbe — Bitt — angesehen vnd den — Kauff confirmirt — haben — vnd belehnen sie — mit Burg vnd Haus Brome, an vnd auff der Ohre gelegen, vnd dem Bleke darvor, mit allen seinen Zubehorungen, nutzen vnd gerechtigkeiten — wie es Fritz von der Schulenburg, Ern Fritzen feel. sohn, — zu Lehn getragen vnd Clammers, Mattias vnd Jostes, gebruder, Vater Christoff von Kniefsbeck vberlassen hatt, Aufsbescheiden das Dorff Tülow vnd den Mühlen Im Tulower holz mit zween grunden, Auch zween Hoffen zur Kroyen belegen, welche — Fritz von der Schulenburg vor sich behalten hat —. — Freitags post Judica — Tausent funffhundert vnd Im Vier vnd Achtzigsten Jare.

Nach dem Originale im Wolfsburger Archive.

Ann. Die Lehnbriefe von 1594, 1598, 1612, 1619, 1635, 1637, 1650, 1659, 1666 und 1691 sind mit Weglassung des Ginges gleichlautend und enthalten sämmtlich die Ausnahmen des Dorfes Lülau und Kroyen, die sich Fritz von der Schulenburg vorbehalten, ob sich gleich das Sachverhältniß längst geändert hatte. Dieselbe Klausel enthält auch der Lehnbrief von 1697 über die Dörfer Zicherie, Altdorf, Wenig, und die wüsten Dörfer Schurnau, Sierau, Wolbam sind hinzugefügt; gleichlautend sind die Lehnbriefe von 1707 und 1720. Bis hierher war das Patronat über Brohme ausgeschloffen, womit aber Gebhard Werner von Bartenleben auch unter den 23. Oktober 1721 belehnt war, welches auch in dem Lehnbriefe von 1728 aufgenommen ist. Ein Gleiches gilt von dem den Söhnen Adolph Friedrich 1744 erteilten Lehnbrief und von dem von 1790. D.